

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Omnibusse - Gebrauchtomnibus-Verkaufsbedingungen (Eigengeschäft) -

I. Geltung

Nachstehende Bedingungen gelten für den Verkauf gebrauchter Omnibusse (Kaufgegenstand genannt) durch die Daimler Buses Austria GmbH (Verkäufer) im eigenen Namen. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich im Kaufvertrag festgelegt wurden.

II. Kaufvertrag / Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 2 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist rechtswirksam abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Schriftlich oder Schriftform im Sinne dieser Verkaufsbedingungen schließt die digitale Signatur (einfache elektronische Signatur oder jede andere Form einer dokumentierten Erklärung (z.B. Scan einer Unterschrift, Erklärung per E-Mail, etc.)) ein.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer; § 1396a ABGB bleibt unberührt. Für andere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers dann nicht, wenn beim Verkäufer kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechnete Belange des Käufers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse des Verkäufers an einem Abtretungsausschluss überwiegen. Bei Verstoß oder versuchtem Verstoß gegen diese Regelung kann der Verkäufer durch schriftliche Erklärung ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

III. Preise

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich netto ab Standort des Kaufgegenstandes zuzüglich etwaiger Überführungskosten und zuzüglich Umsatzsteuer.
2. Vereinbarte Nebenleistungen und vereinbarungsgemäß für den Käufer verauslagte Kosten gehen, soweit nichts anderes geregelt ist, zu Lasten des Käufers.

IV. Zahlung / Aufrechnung

1. Der Kaufpreis (Nettopreis zuzüglich jeweils gesetzlicher Umsatzsteuer), die Preise für Nebenleistungen und verauslagte Kosten sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden. Zahlungen sind – vorbehaltlich anderer schriftlich getroffener Zahlungsvereinbarungen – durch spesen- und abzugsfreie Überweisung auf das von Daimler Buses Austria GmbH namhaft gemachte Konto in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens beim Verkäufer bzw. der Tag des Gutbuchens auf seinem Konto. Falls nicht anderes vereinbart, ist der Kaufpreis in maximal 3 Teilbeträgen durch Überweisung zu entrichten.
2. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer mit Gegenansprüchen außerhalb des Kaufvertrages nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
3. Ist der Käufer mit seiner Zahlung oder sonstiger zur Erfüllung notwendiger Leistungen in Verzug, so kann der Verkäufer
 - die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und
 - eine Mahngebühr in Höhe von € 7,00 sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen,
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

V. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich zu vereinbaren. Wenn

Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, gelten Liefertermine und Lieferfristen als unverbindlich. Verbindliche Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsabschluss.

2. Der Käufer kann 2 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich zur Lieferung auffordern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug, es sei denn, der Verkäufer hat dies nicht zu vertreten. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugssschadens, beschränkt sich dieser auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Punkt II. Satz 1 dieses Abschnitts eine angemessene Frist von zumindest 14 Tagen zur Lieferung setzen. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt. Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, beschränkt sich dieser auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person, eine Körperschaft oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – nur mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug, sofern er dies zu vertreten hat. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Omnibusse - Gebrauchtomnibus-Verkaufsbedingungen (Eigengeschäft) -

5. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts V. gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in den Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

VI. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, ist der Verkäufer berechtigt neben der Vertragserfüllung Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatzanspruch beträgt zumindest 10 % des vereinbarten Kaufpreises ohne Umsatzsteuer ohne, dass es hierzu eines konkreten Nachweises der Höhe bedarf. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden

Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von allen im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung II dem Verkäufer zu.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten und/oder, sofern der Käufer seine Pflichten schuldhaft verletzt hat, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen; dies setzt voraus, dass der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist, sofern eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist. Nimmt der Verkäufer den Kaufgegenstand wieder an sich, so wird dem Käufer jener Betrag zurückerstattet, den dieser aufgrund des Kaufvertrages bereits geleistet hat, unter Anrechnung einer entsprechenden Nutzungsgebühr für den Kaufgegenstand und unter Anrechnung des Wertverlusts des Kaufgegenstandes, der durch die Nutzung bzw. Innehabung des Käufers entstanden ist.

Zur Feststellung des Werts des Kaufgegenstandes bei der Rückgabe kann vom Verkäufer ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt werden.

Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, verpflichtet sich der Käufer den Vertragsgegenstand weder zu belasten oder zu veräußern noch Dritten daran Nutzungsrechte einzuräumen. Weiters verpflichtet sich der Käufer solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Kaufgegenstand gegen Beschädigungen und Untergang zu versichern (Vollkasko) und über Anfrage durch den Verkäufer die ausreichende

und aufrechte Versicherungsdeckung nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich weiters – über Wunsch des Verkäufers – den Anspruch auf Versicherungsleistung aus oben angeführter Versicherung an den Verkäufer zu übertragen.

4. Lässt das Land, in dessen Bereich sich der Kaufgegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte am Kaufgegenstand vorzubehalten, so kann der Verkäufer alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt oder an dessen Stelle ein anderes Recht am Kaufgegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

VIII. Gewährleistung und Haftung für Sach- und Rechtsmängel

1. Der Verkauf von Omnibussen erfolgt – soweit gesetzlich zulässig – unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Schadenersatz infolge Sachmängel einschließlich der Haftung für Mängelfolgeschäden, soweit nicht im Vertrag ausdrücklich schriftlich eine andere Regelung getroffen wird und der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

2. Ist der Käufer Verbraucher, wurde dies im Einzelnen ausgehandelt und im Vertrag schriftlich vereinbart, wird die gesetzliche Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt, vorausgesetzt die Erstzulassung des vertragsgegenständlichen Fahrzeuges liegt bereits länger als ein Jahr zurück. Für Sach- und Rechtsmängel an Waren mit digitalen Elementen gelten für die digitalen Elemente nicht die Bestimmungen dieses Abschnittes, sondern die gesetzlichen Regelungen. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, wird die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB ausgeschlossen. Der Käufer hat daher nachzuweisen, dass etwaige Mängel bereits bei

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Omnibusse - Gebrauchtomnibus-Verkaufsbedingungen (Eigengeschäft) -

Übergabe der Sache vorhanden waren. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Aktualisierung von im Kaufgegenstand enthaltenen digitalen Elementen gemäß § 7 VGG wird hiermit ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Fall der Übernahme einer Garantie.

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
2. Sofern der Verkäufer aufgrund einer vertraglich übernommenen Verpflichtung Gewähr zu leisten hat, gilt für die Abwicklung der Mängelbeseitigung Folgendes:
 - Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Abnahme, versteckte Mängel innerhalb von 7 Tagen ab Hervorkommen vom Käufer bei sonstigem Gewährleistungsausschluss schriftlich zu rügen.
 - Bei berechtigter Mängelrüge kann der Verkäufer nach seiner Wahl mangelhafte Teile ersetzen oder nachbessern.

- Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien zurückzuführen sind. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen sind von der Gewährleistung jedenfalls ausgenommen.
- Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne Zustimmung des Verkäufers Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

3. Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer direkt beim Verkäufer oder mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers bei einem eigenen Betrieb der Daimler Buses Austria GmbH oder bei einem autorisierten Vertragspartner der Daimler Buses Austria GmbH geltend machen; in den letztgenannten Fällen hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber hat in den Auftragsschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Verkäufers handelt und dass die ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Käufer ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.
4. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers
5. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Kaufgegenstandes Gewährleistungsansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
6. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Eine Haftung des Auftragnehmers/Verkäufers für Schäden am Kaufgegenstand/Fahrzeug, die durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht werden, besteht nicht. Dazu zählen insbesondere Schäden durch Hagel oder Sturm.

IX. Haftung für sonstige Ansprüche

1. Für sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VIII. geregelt sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt V. abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VIII. entsprechend.
3. Wenn der Käufer ein Verbraucher ist und Vertragsgegenstand auch die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen ist, wobei das Fahrzeug seine Funktion auch ohne diese digitalen Produkte oder Dienstleistungen erfüllen kann, gelten für diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen die gesetzlichen Vorschriften des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG), 3. Abschnitt.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung des Kaufgegenstandes ist der im Kaufvertrag genannte Betrieb des Verkäufers.
2. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen der Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen vor. Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Sie sind durch die Vereinbarung neuer, der rechtunwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst ähnlichen rechtswirksamen Bestimmungen zu ersetzen.
3. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Sitz des Verkäufers vereinbart.
4. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrecht – anzuwenden.

XI. Sonstige Bestimmungen

1. Bezugnehmend auf alle vom Verkäufer bezogenen Kaufgegenstände sowie auf jegliche Software, Technologie, technischen Dienste oder Reparaturleistungen im Zusammenhang mit diesen Kaufgegenständen verpflichtet sich der Käufer und seine verbundenen Unternehmen, Agenturen, Aktionäre, Direktoren, Mitarbeiter und alle im Namen vom

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Omnibusse

- Gebrauchtomnibus-Verkaufsbedingungen (Eigengeschäft) -

Käufer oder gemeinsam mit ihm handelnden Unternehmen oder Einzelpersonen, die Exportkontroll- und Sanktionsgesetze, insbesondere diejenigen der Europäischen Union (EU), Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika (die USA, insgesamt: „Exportkontroll- und Sanktionsgesetze“), strikt einzuhalten.

Das Vorgenannte umfasst die Verpflichtung, keine Waren, einschließlich Software und Technologie, ganz, teilweise oder im installierten Zustand, direkt oder indirekt an einen Bestimmungsort eines Endnutzer oder einer Person zu exportieren, zu reexportieren, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder anderweitig zu übertragen oder weiterzuübertragen, die einem Embargo der EU oder der USA, einem Embargo der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Vereinten Nationen (UN) oder anderen Sanktions- und Exportkontrollgesetzen der EU oder der USA unterliegt, wenn diese Handlung einen Verstoß gegen die Bedingungen dieses Embargos, der jeweiligen Sanktionsvorschriften oder Exportkontrollgesetze darstellen würde. Zur Vermeidung von Missverständnissen sind Bestimmungsorte nicht abschließend auf der DTAG-Homepage unter www.daimlertruck.com/unternehmen/compliance/das-daimler-truck-compliance-management-system/compliance-management-system-fuer-exportkontrolle-und-sanktionen aufgeführt.

2. Der Käufer wird nach besten Kräften dafür sorgen, dass der Zweck der Ziffer 1 und 2 dieses Abschnitts nicht durch Dritte in der weiteren Vertriebskette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, vereitelt wird. Zu diesem Zweck wird er entsprechende Überwachungsmaßnahmen einrichten.
3. Jeder Verstoß gegen Ziffer 1 bis 3 dieses Abschnitts stellt einen wesentlichen Verstoß gegen den Kaufvertrag dar. In diesem Fall behält sich der Verkäufer entsprechende rechtliche Schritte vor und sieht von weiteren Geschäften mit dem Käufer ab.